Bundesrat Drucksache **351/96**

17.05.96

AS - FJ - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Verlängerung der Lebensarbeitszeit und Stärkung des Versicherungsprinzips in der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Ziele der Begrenzung der Lohnzusatzkosten.

B. Lösung

Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch Vorziehung und Beschleunigung der nach dem Rentenreformgesetz 1992 bereits vorgesehenen stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen bei Altersrenten für Frauen und für langjährig Versicherte.

Einschränkung der Leistungen nach dem Fremdrentengesetz, insbesondere für Berechtigte, die künftig in die Bundesrepublik Deutschland zuziehen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 28.06.96

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen wird im Zeitraum bis zum Jahr 2000 die Rentenversicherung um ca. 6,5 Mrd. DM entlastet. Der Bund wird in diesem Zeitraum durch niedrigere Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um ca. 1,4 Mrd. DM entlastet. Die Einzelheiten sind dem finanziellen Teil der Begründung zu entnehmen.

Bundesrat Drucksache **351/96**

17.05.96

AS - FJ - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 800 00 - So 179/96

Bonn, den 17. Mai 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil die im Gesetzentwurf vorgesehene Vorziehung und Beschleunigung der Anhebung der Altersgrenze bei Altersrenten für Frauen sowie die Einschränkung der Leistungen nach dem Fremdrentengesetz mit Wirkung ab dem Tag der Kabinettentscheidung am 7. Mai 1996 gelten sollen und es deshalb zur Rechtssicherheit geboten ist, daß das Gesetzgebungsverfahren möglichst schnell beendet wird.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

J. Kohl

Fristablauf: 28.06.96

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Drucksache 351/96

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990, I S. 1337), zuletzt geändert durch ....., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 237 eingefügt:

   „§237a Altersrente für Frauen"

2. § 41 Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

   „(1) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und bei Altersrenten für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19.

   (2) Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bestimmen sich nach Anlage 20.

3. In § 154 Abs. 2 werden die Wörter „im Jahre 2001 beginnende" gestrichen.

4. Nach § 237 wird eingefügt:

„§ 237 a
Altersrente für Frauen"

Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Frauen, die

1. bis zum 7. Mai 1941 geboren sind und
   a) am 7. Mai 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
   b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, beendet worden ist,

oder

2. bis zum 7. Mai 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 7. Mai 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind,

wird wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1941					
Januar-April	1	60	1	60	0
Mai-August	2	60	2	60	0
September-Dezember	3	60	3	60	0
1942					
Januar-April	4	60	4	60	0
Mai-August	5	60	5	60	0
September-Dezember	6	60	6	60	0
1943					
Januar-April	7	60	7	60	0
Mai-August	8	60	8	60	0
September-Dezember	9	60	9	60	0
1944					
Januar-April	10	60	10	60	0"

5. Nach Anlage 18 wird eingefügt:

Anlage 19

Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um .. Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1937					
Januar	1	60	1	60	0
Februar	2	60	2	60	0
März	3	60	3	60	0
April	4	60	4	60	0
Mai	5	60	5	60	0
Juni	6	60	6	60	0
Juli	7	60	7	60	0
August	8	60	8	60	0
September	9	60	9	60	0
Oktober	10	60	10	60	0
November	11	60	11	60	0
Dezember	12	61	0	60	0
1938					
Januar	13	61	1	60	0
Februar	14	61	2	60	0
März	15	61	3	60	0
April	16	61	4	60	0
Mai	17	61	5	60	0
Juni	18	61	6	60	0
Juli	19	61	7	60	0
August	20	61	8	60	0
September	21	61	9	60	0
Oktober	22	61	10	60	0
November	23	61	11	60	0
Dezember	24	62	0	60	0
1939					
Januar	25	62	1	60	0
Februar	26	62	2	60	0
März	27	62	3	60	0
April	28	62	4	60	0
Mai	29	62	5	60	0
Juni	30	62	6	60	0
Juli	31	62	7	60	0
August	32	62	8	60	0
September	33	62	9	60	0
Oktober	34	62	10	60	0
November	35	62	11	60	0
Dezember	36	63	0	60	0
1940					
Januar	37	63	1	60	0
Februar	38	63	2	60	0
März	39	63	3	60	0
April	40	63	4	60	0
Mai	41	63	5	60	0
Juni	42	63	6	60	0
Juli	43	63	7	60	0
August	44	63	8	60	0
September	45	63	9	60	0
Oktober	46	63	10	60	0
November	47	63	11	60	0
Dezember	48	64	0	60	0

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um .. Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
1941					
Januar	49	64	1	60	0
Februar	50	64	2	60	0
März	51	64	3	60	0
April	52	64	4	60	0
Mai	53	64	5	60	0
Juni	54	64	6	60	0
Juli	55	64	7	60	0
August	56	64	8	60	0
September	57	64	9	60	0
Oktober	58	64	10	60	0
November	59	64	11	60	0
Dezember	60	65	0	60	0
1942 und später	60	65	0	60	0

Anlage 20

Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um . Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1937					
Januar	1	63	1	63	0
Februar	2	63	2	63	0
März	3	63	3	63	0
April	4	63	4	63	0
Mai	5	63	5	63	0
Juni	6	63	6	63	0
Juli	7	63	7	63	0
August	8	63	8	63	0
September	9	63	9	63	0
Oktober	10	63	10	63	0
November	11	63	11	63	0
Dezember	12	64	0	63	0
1938					
Januar	13	64	1	63	0
Februar	14	64	2	63	0
März	15	64	3	63	0
April	16	64	4	63	0
Mai	17	64	5	63	0
Juni	18	64	6	63	0
Juli	19	64	7	63	0
August	20	64	8	63	0
September	21	64	9	63	0
Oktober	22	64	10	63	0
November	23	64	11	63	0
Dezember	24	65	0	63	0
1939 und später	24	65	0	63	0*

Artikel 2

Änderung des Fremdrentengesetzes

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ....., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10 a

Berechtigte Verletzte und Hinterbliebene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 6. Mai 1996 genommen haben, erhalten eine Rente in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz; für die Rente eines Verletzten sind bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert zwei Drittel der Mindestgrundrente zugrunde zu legen."

2. § 22 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 maßgeblichen Entgeltpunkte werden mit dem Faktor 0,6 vervielfältigt."

3. Nach § 22 a wird folgender § 22 b eingefügt:

„§ 22 b

(1) Für anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden für einen Berechtigten höchstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegt.

(2) Die Entgeltpunkte einer Rente mit anrechenbaren Zeiten nach diesem Gesetz werden ermittelt, indem die Summe aller Entgeltpunkte um die Entgeltpunkte vermindert wird, die sich ohne Berücksichtigung von anrechenbaren Zeiten nach diesem Gesetz ergeben.

(3) Bei Ehegatten und in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Berechtigten, deren jeweilige Renten nach Absatz 1 und 2 festgestellt worden sind, werden höchstens insgesamt 40 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Diese werden auf die Renten in dem Ver-

hältnis aufgeteilt, in dem die sich nach Anwendung von Absatz 1 und Absatz 2 jeweils ergebenden Entgeltpunkte zueinander stehen, höchstens jedoch 25 Entgeltpunkte für einen Berechtigten.

Artikel 3

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

   „(5) § 22 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der ab 1. Januar 1992 sowie in der vom 7. Mai 1996 an geltenden Fassung finden keine Anwendung auf Berechtigte, die nach Maßgabe des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit Ansprüche und Anwartschaften auf der Grundlage des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung haben."

   b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

   „(7) Bei Berechtigten nach Absatz 5 werden Entgeltpunkte (Ost) ermittelt."

2. In § 4 a wird die Angabe „Buchstabe b" gestrichen.

3. Nach § 4 a werden folgende §§ 4b und 4c eingefügt:

„§ 4b

§ 22 b des Fremdrentengesetzes ist nicht für Berechtigte anzuwenden, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben."

§ 4c

§ 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der vom 7. Mai 1996 an geltenden Fassung ist nicht für Berechtigte anzuwenden, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Rente vor dem ...(ersten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats) beginnt."

Artikel 4

Überprüfung von Feststellungsbescheiden

Bescheide, die außerhalb einer Rentenbewilligung Feststellungen getroffen haben, sind zu überprüfen, ob sie mit den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des Fremdrentenrechts übereinstimmen. Beginnt eine Rente nach dem 31. Dezember 1996, ist die für diese Rente nach diesem Zeitpunkt maßgebende Fassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des Fremdrentenrechts von ihrem Beginn an auch dann anzuwenden, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 noch nicht durch einen neuen Feststellungsbescheid ersetzt ist; der Feststellungsbescheid ist im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen der §§ 24 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufzuheben.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 und Artikel 3 treten mit Wirkung vom 7. Mai 1996 in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

A. Allgemeiner Teil

Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze

Die Bundesregierung hat zu Beginn des Jahres 1996 ein Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze beschlossen. Ziel ist es, mehr Wachstumsdynamik zu ermöglichen, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und die wirtschaftlichen Fundamente unseres Sozialstaates dauerhaft zu sichern.

Dies macht eine Vorziehung und Beschleunigung der nach dem Rentenreformgesetz 1992 bereits vorgesehenen stufenweisen Anhebung der vorgezogenen Altersgrenzen sowie einschränkende Regelungen im Bereich des Fremdrentenrechts erforderlich.

Altersgrenzen für vorzeitige Altersrenten

Zur Korrektur der bisherigen Frühverrentungspraxis hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand bereits die erforderlichen Maßnahmen zur Entlastung der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit beschlossen und auf den Weg der Gesetzgebung gebracht (BT-Drs. 13/4366). Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Einflußnahme auf das tatsächliche Renteneintrittsalter erforderlich. Dieses liegt heute unter 60 Jahre und damit mehr als 3 Jahre unter der gesetzlichen Altersgrenze für langjährig Versicherte. Daher sieht der Gesetzentwurf vor, daß auch die Altersgrenzen für die Altersrente für Frauen und für langjährig Versicherte früher als im Rentenreformgesetz 1992 vorgesehen angehoben werden sollen. Die Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen soll in Monatsschritten am 1. Januar 1997 beginnen; im Dezember 1999 soll die Altersgrenze 63 erreicht sein. Von Januar 2000 bis Dezember 2001 soll diese Altersgrenze zusammen mit der Altersgrenze 63 für langjährig Versicherte in Monatsschritten auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben werden.

Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen bleiben, den Zeitpunkt des Übergangs in eine Altersrente im Rahmen der bestehenden Altersgrenzen entsprechend den persönlichen Bedürfnissen flexibel zu bestimmen. Deshalb soll weiterhin die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente möglich sein. Entsprechend der längeren Rentenlaufzeit wird in solchen Fällen

der Rentenzahlbetrag für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente durch Reduzierung des Zugangsfaktors um 0,3 v.H. gemindert. Diese Rentenminderung kann durch Zahlung zusätzlicher Beiträge ausgeglichen oder verringert werden.

Fremdrentenrecht

Das mit der Fremdrentengesetzgebung verfolgte Ziel, die Vertriebenen und Spätaussiedler, die infolge der Auswirkungen des 2. Weltkriegs ihre soziale Sicherung in den Herkunftsgebieten verloren haben, in das Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland einzugliedern, ist weitgehend erreicht. Über 50 Jahre nach Kriegsende und wegen der Überwindung der deutschen und europäischen Teilung ist eine unveränderte Beibehaltung der für einen Übergangszeitraum konzipierten, ein hohes Rentenniveau sichernden Regelungen sachlich nicht mehr zu rechtfertigen. Einschränkende Regelungen sind auch zur Erhaltung der Akzeptanz der Leistungen nach dem Fremdrentengesetz erforderlich.

Deshalb sollen bei allen künftigen Rentenzugängen unabhängig vom Zeitpunkt des Zuzugs die für den einzelnen Berechtigten maßgeblichen Tabellenwerte des Fremdrentengesetzes um 40 Prozent abgesenkt werden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, nach dem die Höhe der Rente vom Zeitpunkt des Zuzugs abhängt, sollen künftig alle Rentenzugänge gleichbehandelt werden. Außerdem soll die Rente nach dem Fremdrentengesetz für Personen, die erst künftig in die Bundesrepublik Deutschland zuziehen, höchstens in Orientierung an der Höhe der Eingliederungshilfe geleistet werden.

Vertrauensschutz

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll es für Frauen, für die die Altersgrenze früher und schneller als bisher angehoben werden soll, bei der bisherigen Regelung bleiben, wenn sie am 7. Mai 1996 bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, ihr Arbeitsverhältnis beendet worden ist .

Dadurch wird insbesondere den Belangen der Frauen Rechnung getragen, die nach dem im Gesetzentwurf zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vorgesehenen Stichtag „14. Februar 1996" im Vertrauen auf eine Altersrente für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres entsprechend disponiert und ihr Arbeitsverhältnis beendet haben.

Innerhalb der Neuregelungen zum Fremdrentenrecht wird dem Vertrauensschutz dadurch Rechnung getragen, daß bei Berechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 7. Mai 1996 in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, der Rentenanteil aus Zeiten nach dem Fremdrentengesetz nicht an der Höhe der Eingliederungshilfe bzw. am 1,6fachen der Eingliederungshilfe orientiert wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 41)

Die Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, die Altersrente für Frauen und die Altersrente für langjährig Versicherte soll nach dem geltenden Recht vom Jahre 2001 an schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben werden.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand sieht bereits eine Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit vom Jahre 1997 an vor. Zur Vermeidung von Ausweichreaktionen ist es erforderlich, auch die Altersrente für Frauen anzuheben.

Die Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und die Altersrente für Frauen soll von 1997 an, die Altersgrenze für die Altersrente für langjährig Versicherte erst vom Jahre 2000 an, wenn die zuvor erwähnten Altersgrenzen auf das 63. Lebensjahr gestiegen sind, angehoben werden.

Die Anhebung soll in Monatsschritten erfolgen und im Dezember 2001 abgeschlossen sein.

Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und für Frauen ist ab Vollendung des 60. Lebensjahres, die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte ab Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Für jeden Monat, den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen worden ist, wird der Zugangsfaktor um 0,3 v.H. gemindert.

Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeiten der vorzeitigen Inanspruchnahme ergeben sich aus den Anlagen 19 und 20.

Zu Nummer 3 (§ 154)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Anlaß der vorgezogenen Anhebung der Altersgrenzen.

Zu Nummer 4 (§ 237a)

In Anlehnung an den Gesetzentwurf zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand soll es aus Vertrauensschutzgründen für Frauen der Geburtsjahrgänge ab 1937, für die die Altersgrenze früher und schneller als bisher angehoben werden soll, bei der bisherigen Regelung bleiben, wenn sie am Stichtag bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatten und an diesem Tag arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem Stichtag erfolgt ist, ihr Arbeitsverhältnis beendet worden ist. Mit dieser Regelung sollen insbesondere Frauen erfaßt werden, die nach dem im Gesetzentwurf zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vorgesehenen Stichtag „14. Februar 1996" im Vertrauen auf eine Altersrente für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres entsprechend disponiert und ihr Arbeitsverhältnis beendet haben.

Wie im Gesetzentwurf zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand gilt diese Vertrauensschutzregelung auch für Frauen, die am Stichtag das 52. Lebensjahr vollendet hatten und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem Tag der Kabinettentscheidung genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind.

Zu Nummer 5 (Anlagen 19 und 20)

Aus der Anlage 19 ergibt sich die Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und für Frauen.

Aus der Anlage 20 ergibt sich die Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme für die Altersrente für langjährig Versicherte.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fremdrentengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 a)

Die Vorschrift begrenzt die Leistungen nach dem Fremdrentenrecht für künftige Aussiedler auf einen Betrag, der auch in anderen Entschädigungssystemen als Mindestleistungen gewährt wird.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Durch die Änderung des Absatzes 4 wird der pauschale Abschlag von 30 v.H. auf 40 v.H. erhöht.

Zu Nummer 3 (§ 22b)

Durch die Vorschrift wird der Rentenanteil aus Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt ab dem 15. Mai 1996 in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben oder noch nehmen, an der Höhe der Eingliederungshilfe, bei Ehepaaren und Berechtigten, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, am 1,6fachen der Eingliederungshilfe orientiert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Für Berechtigte, die nach Maßgabe des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit Ansprüche und Anwartschaften auf der Grundlage des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung haben, soll es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung von Absatz 5.

Zu Nummer 2 (§ 4 a)

Folgeänderung zur Neufassung von § 4 Absatz 5.

Zu Nummer 3 (§§ 4b, 4c)

Durch die Regelung in § 4b wird sichergestellt, daß § 22 b FRG auf Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 7. Mai 1996 in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, keine Anwendung findet. Die Regelung in § 4c sichert den Vertrauensschutz für Personen, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und deren Rentenbeginn unmittelbar bevorsteht.

Zu Artikel 4 (Überprüfung von Feststellungsbescheiden)

Das Gesetz enthält Änderungen, die eine Überprüfung derjenigen Bescheide erfordert, mit denen in der Vergangenheit Feststellungsbescheide über die Berücksichtigung von Zeiten überprüft werden müssen, ob sie mit der geänderten Rechtslage übereinstimmen. Durch die Regelung wird bestimmt, daß die Ersetzung der ergangenen Feststellungsbescheide erst mit Wirkung vom Rentenbeginn an erfolgen muß, damit das letztlich maßgebende Recht anzuwenden ist.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Rentenversicherung sind der folgenden Übersicht zu entnehmen: (Angaben in Mrd. DM, (-) Entlastung, (+) Belastung)

Maßnahme	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**	**2000**
Anhebung der Altersgrenzen für vorzeitige Altersrenten auf 65 Jahre					
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit (von 63 auf 65)	-	-	-	-	-
- Altersrente an Frauen	-	- 0,1	- 0,5	- 1,1	- 2,1
- Altersrente an langjährig Versicherte	-	-	-	-	- 0,4
Neuordnung des Fremdrentenrechts	- 0,0	- 0,2	- 0,4	- 0,7	-1,0
Entlastung in Mrd. DM	**- 0,0**	**- 0,3**	**- 0,9**	**- 1,8**	**- 3,5**
Entlastung Bundeszuschuß in Mrd. DM		**- 0,1**	**- 0,2**	**- 0,4**	**- 0,7**

Anhebung der Altersgrenzen für vorzeitige Altersrenten

Die Berechnungen zur Heraufsetzung der Altersgrenzen für Renten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, an Frauen und an langjährig Versicherte gehen davon aus, daß 40 Prozent der Betroffenen die Rente aufschieben, 30 Prozent den Abschlag in Kauf nehmen und 30 Prozent in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ausweichen. Bei den Renten wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit wird von einem Potential von 180 000 Personen, bei den Renten an Frauen von einem von 150 000 Personen und bei den langjährig Versicherten von einem von 100 000 Personen ausgegangen.

Neuordnung des Fremdrentenrechts

Es wird davon ausgegangen, daß mittelfristig von den knapp 200.000 zuziehenden Spätaussiedlern rd. 11 % 60 Jahre alt sind, und daß von den unter 60-jährigen mit FRG-Anspruch ein geringer Anteil Anspruch auf BU/EU-Rente hat.

Vom Gesamtbestand der vorhandenen Aussiedler werden rd. 100.000 Personen jährlich in Rente gehen und von der Abschlagsregelung betroffen.

D. Preiswirkungsklausel

Die Maßnahmen im Bereich der Rentenversicherung vermeiden Kostenanstiege in der Wirtschaft, vermeiden eine stärkere Belastung der Arbeitnehmereinkommen und entlasten den Bundeshaushalt. Die Wirkungen, die sich hieraus ergeben, aber sich im Einzelnen nicht quantifizieren lassen, werden die gesamtwirtschaftliche Preisentwicklung positiv beeinflussen.

Bundesrat Drucksache **351/96** (Beschluß)

14.06.96

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ab.

1. Das Vorziehen der Anhebung der Altersgrenzen auf das Jahr 1997 kann nicht mitgetragen werden.

   Die Anhebung der Altersgrenzen bedeutet eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit; sie ist damit kontraproduktiv angesichts der dramatischen Situation auf dem Arbeitsmarkt. Die gegenwärtige Massenarbeitslosigkeit mit knapp 4 Millionen registrierten Arbeitslosen und weiteren 1,5 Millionen Menschen in Arbeitsbeschaffungs- oder Fortbildungsprogrammen, im Vorruhestand, in Kurzarbeit etc. hat zwischenzeitlich einen Umfang angenommen, der das gesamte soziale und ökonomische Gefüge der Bundesrepublik Deutschland belastet. Zum jetzigen Zeitpunkt verbieten sich daher jegliche arbeitsmarktbelastenden Maßnahmen.

   Wie der Bundesrat bereits am 3.5.1996 zum Gesetzentwurf zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand festgestellt hat, besitzt die Heraufsetzung der Altersgrenze, in jenem Fall bezogen auf die Rente wegen Arbeitslosigkeit, arbeitsmarktpolitisch negative Auswirkungen (Drs. 208/96 - Beschluß -). Während dort jedoch das Instrument der Altersteilzeit zu parallelen Entlastungen auf dem Arbeitsmarkt führen soll, fehlen entsprechende kompensatorische Effekte im vorliegenden Gesetzentwurf völlig.

   Die mit der vorzeitigen Anhebung der Altersgrenze verbundene Verlängerung der Lebensarbeitszeit wird auf dem Arbeitsmarkt einen Verdrängungswettbewerb zu Lasten Jüngerer auslösen. Wo Ältere dank langer Betriebs-

zugehörigkeit unkündbar sind, blockieren sie - ungewollt - Arbeitsplätze zu Lasten junger Berufsanfänger und Langzeitarbeitsloser. Diesen bleibt somit der Einstieg bzw. die Reintegration in das Erwerbsleben verwehrt.

Weil sich in der Folge die Anzahl der Arbeitslosen erhöht, wird es nicht nur im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit zu finanziellen Mehrbelastungen kommen, sondern auch beim Bund und den Sozialhilfeträgern.

Der Bundesrat stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Altersgrenzen vorzeitig angehoben werden, ohne daß eine Darstellung der Auswirkungen auf die Arbeitsmarktlage und die öffentlichen Haushalte erfolgt. Die Bundesregierung verstößt damit gegen ihre in § 154 Abs. 2 SGB VI verankerte Pflicht, vor Anhebung der Altersgrenzen im Rentenversicherungsbericht eine entsprechende Darstellung zu geben.

Die Anhebung der Altersgrenzen ab 1997 verletzt auch in massiver Weise das Vertrauen der Versicherten und läßt viele Lebensplanungen zu Makulatur werden. Die Bevölkerung hat sich seit geraumer Zeit auf eine Heraufsetzung der Altersgrenzen erst ab 2001 eingestellt und entsprechend geplant. Unter krasser Mißachtung dieses geschaffenen Vertrauenstatbestandes soll den älteren Frauen gerade nur 1 Jahr verbleiben, um sich auf ein spürbar längeres Erwerbsleben einzustellen.

Insbesondere bestehen Bedenken gegen die Abschaffung der vorgezogenen Altersgrenze für Frauen.

Für Frauen, denen infolge vielfach immer noch vorhandener Doppelbelastung durch Familie und Beruf aus gesundheitlichen Gründen eine Verlängerung der Erwerbstätigkeit über das 60. Lebensjahr hinaus nicht möglich ist, bedeutet die Neuregelung im Ergebnis eine Rentenkürzung bis zu 18 %. Derartige Renteneinbußen sind wegen der im Regelfall immer noch deutlich geringeren Rentenzahlbeträge für Frauen sozialpolitisch nicht vertretbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil aus dem Jahr 1987 die vorgezogene Altersgrenze von 60 Jahren für die Frauenaltersrente aufgrund der vielfältigen Benachteiligung der Frauen im Erwerbsleben und der

...

Doppelbelastung vieler Frauen mit Erwerbstätigkeit und Familienarbeit für verfassungsgemäß erklärt.

Bei der großen Mehrheit der älteren Frauen treffen die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts weiterhin zu. Ihre Erwerbsverläufe sind nicht durchgängig, sondern durch Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung unterbrochen bzw. eingeschränkt. Dies spiegelt sich auch in den Rentenzahlbeträgen der Renten insgesamt (aller Renten aufgrund eigener Erwerbstätigkeit) wider, die bei Frauen im Durchschnitt bei ca. 790,-- DM und bei Männern im Durchschnitt bei ca. 1760,-- DM liegen (laut Rentenversicherungsbericht 1995 - alte Bundesländer).

Die kürzere Lebensarbeitszeit für Frauen stellt eine Kompensation für die im Berufsleben erlittenen Nachteile dar.

Der gleichlautende Beschluß von Bundesrat und Bundestag aus dem Jahr 1991 (BR-Drs. 390/91 v. 05.07.91 - BT-Drs. 12/837 v. 21.06.91), bis Anfang 1997 ein Gesamtkonzept für die Alterssicherung der Frau zu entwickeln, der Altersarmut von Frauen vorzubeugen sowie die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege zu verbessern, ist bisher nicht umgesetzt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat 1992 den Gesetzgeber aufgefordert, Kindererziehungszeiten im Rentenrecht stärker zu berücksichtigen. Die versorgungsrechtliche Situation von Frauen, die Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, wird durch den Gesetzentwurf aber verschlechtert.

Der Bundesrat hält die Regelung zum Vertrauensschutz für unzureichend, weil er diejenigen Frauen nicht einbezieht, die ihr Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen bereits ab 50 Jahren und einem Monat beenden konnten, ohne sich arbeitslos zu melden.

Die Argumentation der Bundesregierung, die Anhebung der Altersgrenze für Frauen sei zur Vermeidung von Ausweichreaktionen erforderlich, entbehrt in Anbetracht der im jährlichen Rentenversicherungsbericht nachzulesenden Zahlen einer überzeugenden Grundlage.

So standen 1994 (in den alten Bundesländern) 111704 Frauenaltersrenten lediglich 11904 an Frauen bewilligte Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit gegenüber. Diese Zahlen sind mit denjenigen der Vorjahre vergleichbar. Von einem Ausweichen kann insoweit nicht gesprochen werden.

...

2. Zu den im zweiten Teil des Gesetzentwurfs genannten Einschränkungen der Leistungen nach dem Fremdrentengesetz (FRG) fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Aufwendungen, die den Rentenversicherungsträgern durch die Anrechnung von FRG-Zeiten entstehen, in vollem Umfang aus Steuermitteln zu finanzieren und hierzu den Bundeszuschuß entsprechend zu erhöhen.

Ansprüche nach dem FRG zählen zu den Kriegsfolgelasten; sie sind nicht beitragsfinanziert. Die Bewältigung der Kriegsfolgen gehört neben den durch die Deutsche Einheit bedingten Sonderlasten zu den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, deren Finanzierung durch alle Steuerzahler und nicht nur durch Lohn- und Gehaltsempfänger sichergestellt werden muß. Die Verlagerung der Kostenlast (1995: 9,4 Mrd. DM bzw. 3,14 % des Rentenvolumens) von den Beitragszahlern der Rentenversicherung auf die Allgemeinheit der Steuerzahler hätte eine sofortige und nachhaltige positive Wirkung auf die Entwicklung des Beitragssatzes.

Vorsorglich weist der Bundesrat darauf hin, daß eine Verrechnung der FRG-Leistungen mit dem heutigen Bundeszuschuß zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zur Diskussion stehen kann. Der Bundeszuschuß erfüllt erstens allgemein eine Garantiefunktion des Bundes zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Rentenversicherung. Darüber hinaus soll er den sozialen Ausgleich innerhalb der Versichertengemeinschaft mit ermöglichen und unterstützen. Die FRG-Leistungen bewirken jedoch keinen Ausgleich innerhalb der Versichertengemeinschaft; sie begünstigen vielmehr versicherungsexterne Tatbestände, die weder dem Grunde noch der Höhe nach an die Zugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft, d. h. an vorhergehende Beitragsleistungen, anknüpfen. Es handelt sich also nicht um den Teil des solidarischen Ausgleichs unter den Versicherten, der durch den Bundeszuschuß u. a. unterstützt werden soll.

Bundesrat zu Drucksache **396/96** (Beschluß)

13.06.96

Unterrichtung
durch den
Deutschen Bundestag

Gesetz zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 110. Sitzung am 13. Juni 1996 aufgrund des Antrags - Drucksache 13/4867 - den Einspruch des Bundesrates gegen das **Gesetz zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG)** - Drucksache 13/4760 - mit der nach Artikel 77 Abs. 4 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit zurückgewiesen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat zu Drucksache **351/96**

28.06.96

Unterrichtung
durch den
Deutschen Bundestag

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 117. Sitzung am 28. Juni 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozailordnung (11. Ausschuß) - Drucksachen 13/5088, 13/5108 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze
- Drucksachen 13/4814, 13/4987 -

für erledigt erklärt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946